



**Antrag der Redaktionskommission**

vom 26.10.2012

<p><b>Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:</b> Der Gemeinderat unterstellt, gestützt auf Art. 41 lit. f der Gemeindeordnung, folgende Änderung der Gemeindeordnung der Abstimmung durch die Gemeinde:</p>	001	<p><b>Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:</b> Der Gemeinderat unterstellt, gestützt auf Art. 41 lit. f der Gemeindeordnung, folgende Änderung der Gemeindeordnung der Abstimmung durch die Gemeinde:</p>
	002	
<p><b>Art. 14 lit. i lautet neu:</b></p>	003	<p><b>[Art. 14 lit. i]</b></p>
<p>i) Beschlüsse über die Ausrichtung von Teuerungszulagen und die teuerungsbedingte Anpassung der Besoldungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stadt Zürich mit Einschluss der Lehrerinnen und der Lehrer sowie der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten, der übrigen Mitglieder des Stadt-rates, der oder des Beauftragten in Beschwerdesachen, der oder des Datenschutzbeauftragten, der Direktorin oder des Direktors der Finanzkontrolle, der Stadtamtsfrauen und Stadtammänner (Betreibungsbeamtinnen und -beamten), der Friedensrichterinnen und -richter und der Schulpräsidentinnen und -präsidenten</p>	004	<p>i) Beschlüsse über die Ausrichtung von Teuerungszulagen und die teuerungsbedingte Anpassung der Besoldungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der <b>Stadt mit</b> Einschluss der Lehrerinnen <b>und Lehrer</b> sowie der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten, der übrigen Mitglieder des <b>Stadtrats</b>, der oder des Beauftragten in Beschwerdesachen, der oder des Datenschutzbeauftragten, der Direktorin oder des Direktors der Finanzkontrolle, der Stadtamtsfrauen und Stadtammänner (Betreibungsbeamtinnen und -beamten), der Friedensrichterinnen und -richter und der Schulpräsidentinnen und -präsidenten</p>
	005	
<p><b>Art. 35 lit. d wird aufgehoben.</b></p>	006	<p><b>[Art. 35 Abs. 1 lit. d]</b></p>
	007	<p><b>d) [aufgehoben]</b></p>

	008	
<b>Art. 41 lit. a lautet neu:</b>	009	<b>[Art. 41 lit. a]</b>
a) Erlass seiner Geschäftsordnung und die Genehmigung der Geschäftsordnung der Sozialbehörde	010	a) Erlass seiner Geschäftsordnung und die Genehmigung der Geschäftsordnung der Sozialbehörde
<b>Art. 41 lit. h lautet neu:</b>	011	<b>[Art. 41 lit. h]</b>
h) Festsetzung der Besoldungen: Der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und der übrigen Mitglieder des Stadtrates, der oder des Beauftragten in Beschwerdesachen, der oder des Datenschutzbeauftragten, der Direktorin oder des Direktors der Finanzkontrolle, der Stadtamtsfrauen und Stadtammänner (Betreibungsbeamtinnen und -beamten), der Friedensrichterinnen und -richter sowie der Schulpräsidentinnen und -präsidenten	012	h) Festsetzung der Besoldungen: <b>1.</b> <u>der</u> Stadtpräsidentin oder <u>des</u> Stadtpräsidenten und der übrigen Mitglieder des <b>Stadtrats</b> , <b>2.</b> der oder des Beauftragten in Beschwerdesachen, <b>3.</b> der oder des Datenschutzbeauftragten, <b>4.</b> der Direktorin oder des Direktors der Finanzkontrolle, <b>5.</b> der Stadtamtsfrauen und Stadtammänner (Betreibungsbeamtinnen und -beamten), <b>6.</b> der Friedensrichterinnen und -richter, <b>und</b> <b>7.</b> der Schulpräsidentinnen und -präsidenten
	013	
<b>Der Titel vor Art. 45 lautet neu:</b>	014	<b>[Titel vor Untertitel «I. Allgemeines» und vor Art. 45]</b>
<b>Der Stadtrat, die Departemente und die Sozialbehörde</b>	015	<b>Der Stadtrat, die Departemente und die Sozialbehörde</b>
	016	
<b>Art. 58 Abs. 2 lautet neu:</b>	017	<b>[Art. 58 Abs. 2]</b>
<sup>2</sup> Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements präsidiert die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz sowie die Schulkommissionen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sozialdepartements präsidiert die Sozialbehörde.	018	<sup>2</sup> Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements präsidiert die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz sowie die Schulkommissionen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sozialdepartements präsidiert die Sozialbehörde.

	019	
<b>Art. 60 Abs. 4 lautet neu:</b>	020	<b>[Art. 60 Abs. 4]</b>
<sup>4</sup> Die Stellvertretung im Vorsitz der Sozialbehörde übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Behörde.	021	<sup>4</sup> Die Stellvertretung im Vorsitz der Sozialbehörde übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Behörde.
	022	
<b>Art. 75 wird wie folgt ergänzt:</b>	023	<b>[Art. 75 lit. n (neu)]</b>
n) Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzes	024	n) Aufgaben des Kindes- und <b>Erwachsenenschutzes.</b>
	025	
<b>Titel vor Art. 76 lautet neu</b>	026	<b>[Titel vor Art. 76]</b>
<b>IV. Sozialbehörde</b>	027	<b>IV. Sozialbehörde</b>
	028	
<b>Art. 78 wird aufgehoben.</b>	029	<b>Art. 78 [aufgehoben]</b>
	030	
<b>Art. 79 wird aufgehoben.</b>	031	<b>Art. 79 [aufgehoben]</b>
	032	
<b>Titel vor Art. 108</b>	033	<b>[Titel vor Art. 79<sup>bis</sup>]</b>
<b>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</b>	034	<b><u>V.</u> Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</b>
	035	
<b>Art. 108</b>	036	<b>Art. 79<sup>bis</sup></b>

<p><sup>1</sup>Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfüllt die Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz im Rahmen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.</p>	037	<p><sup>1</sup>Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfüllt die Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz im Rahmen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.</p>
<p><sup>2</sup>Die Behördenmitglieder sind bei ihren Entscheiden an keine Weisungen gebunden.</p>	038	<p><sup>2</sup>Die Behördenmitglieder sind bei ihren Entscheiden an keine Weisungen gebunden.</p>
	039	
	040	
	041	<p>Zustimmung  Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ruth Anhorn (SVP), Christina Hug (Grüne), Simon Kälin (Grüne), Claudia Simon (FDP), Karin Weyerermann (CVP)</p> <p>Enthaltung  Irene Bernhard (GLP)</p> <p>Abwesend  Min Li Marti (SP)</p> <p>Für die Redaktionskommission  Präsident Mark Richli (SP)  Sekretär Christian Aeschbach</p>